

BVGer D-3638/2010 vom 6. Juli 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3638_2010

FR: TAF D-3638/2010 du 6 juillet 2010

IT: TAF D-3638/2010 del 6 luglio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Gesuchen um Revision seiner Urteile zuständig (Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/21 E. 2.1 S. 242 f.). Dabei entscheidet es in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 2 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (Art. 23 VGG, Art. 111 AsylG).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Bezüglich Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs kommt Art. 67 Abs. 3 VwVG zur Anwendung (Art. 47 VGG).

E. 1.3

Der Gesuchsteller hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschwerdeurteils und ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwvG in analogiam).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, damit in der Sache neu entschieden werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG).

E. 2.2

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Aus dem Revisionsbegehren muss der angerufene Revisionsgrund ersichtlich sein. Es muss dargelegt werden, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist nicht erforderlich, dass die Revisionsgründe wirklich bestehen, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller deren Bestehen behauptet und hinreichend begründet (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 259, Rz. 737). Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend.

E. 2.3

Der Gesuchsteller ruft mit der Nachreichung von Beweismitteln sinngemäss den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. Die Eingabe vom 20. Mai 2010 erweist sich damit als hinreichend begründet. Auf das Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG und Art. 52 VwVG).

E. 3.1

Der Gesuchsteller beruft sich - wie vorstehend erwähnt - sinngemäss auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG. Gemäss dieser Bestimmung zieht das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid auf Begehren einer Partei in Revision, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen oder Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Hingegen kann die Revision nicht aus einem Grund verlangt werden, der bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend gemacht werden können (Art. 46 VGG). Tatsachen, auf die sich die gesuchstellende Partei beruft, müssen sich somit bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben. Zudem muss die gesuchstellende Partei dartun, dass sie diese während des vorangegangenen Verfahrens nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte, da der Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG nicht dazu dient, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, die die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können (vgl. Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, N. 8 zu Art. 123 BGG). Auch bezüglich nachträglich aufgefundener Beweismittel darf die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein, diese bereits im früheren Verfahren beizubringen. Beachtlich sind Beweismittel dann, wenn sie entweder die neu erfahrenen erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, Tatsachen zu belegen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Das Beweismittel muss zudem für die Tatbestandsermittlung von Belang sein. Es genügt nicht, wenn es zu einer neuen Würdigung der bereits bekannten Tatsachen führen soll (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 5.48, S. 250).

E. 3.2

Der Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG wäre nur dann gegeben, wenn der Gesuchsteller nach Erlass des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. April 2010 erhebliche Tatsachen erfahren oder entscheidende Beweismittel aufgefunden hätte, die er im vorangegangenen Verfahren nicht hatte beibringen können, wobei Tatsachen und Beweismittel ausgeschlossen sind, die erst nach dem betreffenden Entscheid vom 7. April 2010 entstanden sind.

E. 3.2.1

Hinsichtlich des Schriftwechsels mit der D. _____ vom 23. März 2007 ist nicht ersichtlich, weshalb der Gesuchsteller nicht in der Lage gewesen sein sollte, diesen bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren einzureichen beziehungsweise früher geltend zu machen, er habe - entgegen seinen Angaben anlässlich der Anhörungen, wonach (Aufzählung Verwandte) in Tansania lebten (vgl. Vorakten BFM A1 S. 3, A8 S. 5 f.) -

keine Angehörigen im Heimatland, weshalb diesbezüglich grundsätzlich von einem verspäteten Vorbringen im Sinne von Art. 46 VGG auszugehen ist. Ungeachtet dessen ist das Beweismittel - dem aufgrund des Erscheinungsbilds (keinerlei Stempel oder sonstige Anhaltspunkte aufweisend, die auf ein offizielles Dokument der D. _____ hindeuten würden) von vornherein nur beschränkte Beweiskraft zukommt - nicht erheblich, da damit nicht bewiesen werden kann, dass der Gesuchsteller im Heimatland über keinerlei Angehörige oder Bekannte mehr verfügt. Im Übrigen wurde im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. April 2010 ausführlich dargelegt, dass aufgrund der Anwendung der Ausschlussklausel von Art. 14a Abs. 6 ANAG auf die Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 14a Abs. 4 ANAG und damit auch auf die eingehende Prüfung des Beziehungsumfelds im Heimatland verzichtet werden kann.

E. 3.2.2

Auch die eingereichte CD ist als Beweismittel unerheblich. Die Dokumentation "(...)" vom 15. Juni 2008 handelt von der Arbeit einer Stiftung (Name), deren Ziel es sei, tropische Krankheiten wie Malaria auf E. _____ einzudämmen, wobei bedeutende Fortschritte erzielt worden seien (Aufbau Labor, Zugang zu kostenlosen Medikamenten und Konsultationen). Ein konkreter Bezug zum Gesuchsteller beziehungsweise zur (Nicht-)Behandelbarkeit von HIV-Infektionen lässt sich daraus nicht ableiten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat schon mehrfach festgehalten, dass die Wegweisung von HIV-infizierten Personen, die noch nicht an AIDS - Stadium C nach der Klassifikation des amerikanischen Center for Disease Control and Prevention (CDC) - erkrankt sind, Art. 3 EMRK nicht verletzt (vgl. Entscheid vom 27. Mai 2008 i.S. N. gegen Grossbritannien). Der Vollzug der Wegweisung ist gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich auch zumutbar, solange die HIV-Infektion das Stadium C noch nicht erreicht hat, das heisst AIDS noch nicht ausgebrochen ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.4). Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. April 2010 wurde nicht in Abrede gestellt, dass der Gesuchsteller HIV-positiv ist. Es wurde diesbezüglich dargelegt, dass der Vollzug der Wegweisung des Gesuchstellers keine Verletzung von Art. 3 EMRK darstelle und deshalb zulässig sei, da sich dessen HIV-Infektion nicht in der terminalen Phase befinde. Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Anwendung der Ausschlussklausel von Art. 14a Abs. 6 ANAG wurde die HIV-Infektion ebenfalls berücksichtigt und festgestellt, dass diese auch im Heimatland behandelbar sei, und dem Gesuchsteller zudem die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe offenstehe. An dieser Einschätzung vermögen die Ausführungen in der Revisionseingabe nichts zu ändern. Das neue Beweismittel vermag keine konkrete Gefährdung des Gesuchstellers aufgrund einer medizinischen Notlage, die im Heimatstaat nicht behandelbar wäre, zu belegen. Hinsichtlich der Einwände des Gesuchstellers zur medizinischen Rückkehrhilfe, wonach eine solche keine dauerhafte Lösung sein könne, ist festzuhalten, dass der Wegweisungsvollzug auch zumutbar ist, wenn die medizinische Behandlung beziehungsweise deren Finanzierung nicht lebenslang sichergestellt ist und beim Betroffenen AIDS noch nicht ausgebrochen ist, er mithin selbst einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.4). Im Übrigen war vorliegend - wie bereits erwähnt - die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund der Anwendung der Ausschlussklausel von Art. 14a Abs. 6 ANAG gar nicht eingehend zu prüfen.

E. 3.2.3

Was die übrigen Einwände in der Revisionseingabe - insbesondere hinsichtlich der Interessenabwägung - betrifft, so laufen diese auf eine allgemeine, appellatorische Kritik am begründeten Beschwerdeurteil vom 7. April 2010 respektive auf eine Beanstandung der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts in diesem Urteil hinaus. Der Gesuchsteller ruft zwar mit Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG einen Revisionsgrund an, beabsichtigt jedoch mit seiner Eingabe vielmehr eine andere Würdigung des Sachverhalts. Dafür besteht jedoch im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum. Eine erneute rechtliche Würdigung aktenkundiger Tatsachen beschlägt eine Rechtsfrage und nicht den Sachverhalt und stellt damit keinen Revisionsgrund dar (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2000 Nr. 29 E. 5).

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein revisionsrechtlich relevanter Sachverhalt dargetan ist. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. April 2010 ist demzufolge abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von Fr. 1'200.- (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG und Art. 68 Abs. 2 VwVG) und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.